



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Stand: 06.06.2018

1 Geltungsbereich

- (1) Vertragspartner des Kunden/Käufers (nachfolgend kurz „Kunde“ genannt) ist die REMBE® Research+Technology Center GmbH (nachfolgend kurz „REMBE® RTC“ genannt), Zur Heide 39, 59929 Brilon, Deutschland, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Roland Bunse.
- (2) Die nachstehenden Vertragsbedingungen, die auch im Internet unter www.rembe-rtc.de jederzeit abrufbar sind oder auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden, gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge und Geschäftsverbindungen zwischen REMBE® RTC und dem Kunden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen REMBE® RTC und dem Kunden im Zusammenhang mit den Einzelaufträgen getroffen werden, sind in dem Einzelvertrag, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung von REMBE® RTC schriftlich niedergelegt.

2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von REMBE® RTC sind freibleibend und unverbindlich. Eine Bestellung durch den Kunden stellt ein verbindliches Angebot dar, das wir innerhalb von 14 Tagen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen können.
- (2) Die Leistungen von REMBE® RTC werden ausschließlich an Unternehmer, Händler oder Gewerbetreibende erbracht. Der Abschluss von Verträgen mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3 Zahlungsbedingungen

- (1) Die von REMBE® RTC angegebenen Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass in Euro, FCA Brilon (Incoterms 2010) zuzüglich der am Tage der Auslieferung gültigen Mehrwertsteuer.
- (2) Ist mit dem Kunden nichts Abweichendes in Textform vereinbart worden, sind 50 % der vereinbarten Vergütung mit Erhalt der Auftragsbestätigung und die weiteren 50 % der vereinbarten Vergütung nach Abschluss unserer Prüfungsleistung nebst Rechnungsstellung sofort (ohne Abzug) zu leisten. Der Prüf-/Abschlussbericht wird unverzüglich nach vollständiger Bezahlung an den Kunden übersandt. Schecks, Zahlungsanweisungen und Wechsel werden nicht akzeptiert.
- (3) Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in Textform widersprochen wird.
- (4) Der Kunde kommt auch ohne Mahnung von REMBE® RTC in Verzug, wenn er die geschuldete Vergütung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist REMBE® RTC berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch REMBE® RTC bleibt vorbehalten.
- (5) Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von REMBE® RTC anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4 Leistungszeit

- (1) Termine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Sie beginnen erst, wenn der Kunde allen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 5 dieser Vertragsbedingungen nachgekommen ist. Nachträgliche Änderungswünsche oder die verspätete Erbringung von Mitwirkungsleistungen verlängern die Leistungszeit entsprechend.
- (2) Falls REMBE® RTC schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Kunde eine angemessene Frist - beginnend vom Tage des Eingangs der In-Verzug-Setzung in Textform bei REMBE® RTC oder im Fall der kalendermäßig bestimmten Frist - zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Für die Dauer einer Behinderung durch höhere Gewalt, außergewöhnliche Ereignisse oder Streiks verlängern sich die vereinbarten Fristen um die Dauer der Behinderung und berechtigen im Falle der Unmöglichkeit beide Seiten zum Vertragsrücktritt.
- (4) Die Leistungszeit ist eingehalten, wenn wir bis zu ihrem vereinbarten Ablauf die Fertigstellung des Prüf-/Abschlussberichtes gegenüber dem Kunden angezeigt und die Rechnungsstellung der weiteren 50 % der Vergütung vorgenommen haben. Im Übrigen ist die Leistungszeit nur als annähernd zu betrachten, so dass nur bei besonderer Vereinbarung dem Kunden Rechte zustehen, sollte die Leistungszeit nicht eingehalten werden.
- (5) REMBE® RTC haftet dem Kunden bei Leistungsverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Leistungsverzug auf einer von REMBE® RTC zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. REMBE® RTC ist ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen. Beruht der Leistungsverzug nicht auf einer von REMBE® RTC zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, ist die Haftung von REMBE® RTC auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Stand: 06.06.2018

5 Auftragsdurchführung und Mitwirkungspflichten

- (1) REMBE® RTC verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen und Informationen, die REMBE® RTC zur Durchführung und im Zusammenhang des jeweiligen Auftrages erhält, streng vertraulich zu behandeln und ohne schriftliche Zustimmung des Kunden nicht an Dritte weiterzugeben; ausgenommen hiervon sind die mit REMBE® RTC verbundenen REMBE®-Unternehmen. Gesetzliche Verpflichtungen, nach denen REMBE® RTC verpflichtet ist, entsprechende Unterlagen einer übergeordneten Stelle zur Verfügung zu stellen, bleiben hiervon unberührt.
- (2) REMBE® RTC verpflichtet sich ferner, Gutachten und sachdienliche Auskünfte, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind, nur nach vorheriger Zustimmung des Kunden einzuholen. Dies gilt nicht, wenn mit diesem Dritten ein Vertragsverhältnis besteht, das die Verschwiegenheit im Sinne des Kunden gewährleistet.
- (3) Soweit zur Durchführung des Auftrages Mitwirkungshandlungen seitens des Kunden erforderlich sind, hat er diese rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Eine Erstattung von Aufwendungen findet nur statt, wenn dies vorher ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Sollten zur Durchführung des Auftrages Begehungen/Besichtigungen der entsprechenden Anlage vor Ort notwendig sein, so hat der Kunde den nötigen Zugang zu den maßgeblichen Teilen der Anlage zu gewähren. Eine Begehung/Besichtigung findet nur nach vorheriger Terminvereinbarung zwischen REMBE® RTC und dem Kunden statt.
- (5) Im Rahmen der Begehungen/Besichtigungen obliegen dem Kunden alle notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und -pflichten, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Die Durchführung der Leistungen kann von REMBE® RTC verweigert werden, wenn der Kunde diesen Pflichten und Maßnahmen nicht nachkommt.
- (6) Kommt der Kunde diesen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, ist REMBE® RTC berechtigt, nachdem dem Kunden zuvor eine angemessene Frist zur Erbringung der Mitwirkung gesetzt wurde, die Leistungen einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. REMBE® RTC kann in diesem Fall den entstandenen Aufwand in Rechnung stellen. Darüber hinaus gehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- (7) Treten bei der REMBE® RTC im Rahmen der Durchführung des Auftrages Sach- oder Personenschäden ein, die auf den vom Kunden zur Verfügung gestellten Prüfgegenstand oder auf eine vom Kunden erteilte Weisung oder Information zurückzuführen sind, ist der Kunde zum Schadensersatz verpflichtet. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht eingetreten ist und/oder er diesen nicht zu vertreten hat.

6 Mängelrechte, Haftung

- (1) Für Mängel an unserer Leistung leisten wir zunächst Gewähr durch Nacherfüllung (nach unserer Wahl Nachbesserung oder Neuerstellung), soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung bei REMBE® RTC eintritt. Für Aus- und Einbaukosten sowie etwaige Schäden des Kunden (z. B. Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn etc.), die im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder Neuerstellung unserer Leistung entstehen, haften wir nur, wenn wir den Mangel zu vertreten haben und der Kunde nicht Verbraucher i.S.d. §13 BGB ist.
- (2) Der Kunde hat REMBE® RTC eine angemessene Frist zur Nacherfüllung in Textform zu setzen, sofern dies nicht im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt des Kunden rechtfertigen. Schadensersatz kann der Kunde nur unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffern geltend machen.
- (3) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Schadensersatzansprüche wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder von REMBE® RTC die Nacherfüllung zu Unrecht verweigert oder unzumutbar verzögert wird. Die Beweislast für das Fehlschlagen der Nacherfüllung und/oder der unberechtigten Verweigerung trägt der Kunde.
- (4) Schadensersatzansprüche aus Mangelfolgeschäden, entgangenem Gewinn und nicht vorhersehbare Schäden sind, soweit der Kunde nicht Verbraucher i.S.d. §13 BGB ist, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten).
Unbeschadet der vorstehenden Regelung haftet REMBE® RTC uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist beruhen.
Für den Fall, dass REMBE® RTC für einfache Fahrlässigkeit haftet, beschränkt sich die Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierenden weiteren Vermögensschäden auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von REMBE® RTC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (5) Mängelrechte des Kunden verjähren, jeweils beginnend mit Erbringung der Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften.



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Stand: 06.06.2018

7 Copyright

Der Kunde entbindet und stellt uns von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten, insbesondere Copyright und ähnlichen Schutzrechten an uns von ihm überlassenen Zeichnungen und Schriftstücken, frei. REMBE® RTC verpflichtet sich, angefertigte Fotokopien und andere Reproduktionen ausschließlich zu Zwecken der Kalkulation und Durchführung der Leistung zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben; eine Weitergabe an mit REMBE® RTC verbundenen REMBE®-Unternehmen ist zulässig.

8 Zeichnungen und andere Unterlagen

Von uns angefertigte technische Ausarbeitungen für Kunden, insbesondere technische Zeichnungen, Schalt- und Elektropläne, Auslegungen, Berechnungen, Sicherheitskonzepte und Prüfberichte muss der Kunde unverzüglich sorgfältig und fachgerecht überprüfen bzw. überprüfen lassen. Etwaige Fehler sind uns sofort nach Feststellung anzuzeigen. Für die Folge von Fehlern, die bei ordnungsgemäßer Überprüfung unserer Ausarbeitung hätten festgestellt werden können, haften wir nicht. Dies gilt nicht, wenn die Erstellung einer der vorgenannten Unterlagen Teil der vertraglich geschuldeten Leistung von REMBE® RTC ist.

9 Urheberrecht

- (1) An Angeboten, Zeichnungen, von uns angefertigten technischen Ausarbeitungen sowie Prüfberichte und anderen Unterlagen, die dem Kunden überlassen werden, behalten wir uns auch nach deren Aushändigung an den Kunden unsere Urheber- und sonstigen Leistungsschutzrechte ausdrücklich vor. Der Kunde darf die Unterlagen und sonstigen Leistungen von REMBE® RTC für das vertragsgegenständliche Werk ohne Mitwirkung von REMBE® RTC unter Wahrung von eventuellen Urheberpersönlichkeitsrechten etc. über den Vertragsgegenstand hinaus nicht weiterverwenden, weiternutzen, insbesondere keine Änderungen (z. B. Streichungen und Hinzufügungen) vornehmen. Insbesondere ist es ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung nicht erlaubt, sämtliche Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte im vorerörterten Sinne selbst weiterzuverwenden oder an Dritte zu übertragen.
- (2) Mitgelieferte Software-Programme darf der Kunde lediglich im Rahmen der vertraglichen Beziehungen nutzen. Jede Weitergabe, Nutzungsüberlassung, Vervielfältigung etc. an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch REMBE® RTC nicht gestattet.

10 Betriebsgeheimnisse

Der Kunde ist verpflichtet, alle von uns an den Kunden übergebenen Unterlagen mit Ausnahme des Prüfberichtes vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an Dritte nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung weitergegeben werden. Planungs- und technische Berechnungsunterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur von uns oder mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung benutzt oder verändert werden. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, Betriebsgeheimnisse, insbesondere verfahrenstechnische Angaben unserer Produkte, nicht an Dritte weiterzugeben. Zeichnungen, Herstellungsangaben und sonstige Vereinbarungen unterliegen dem Datenschutz. Auch diese Daten dürfen also an Dritte nicht weitergegeben werden.

11 Datenschutz

- (1) Sofern es sich bei dem Kunden um eine juristische Person handelt, willigt der Kunde darin ein, dass die im Rahmen der Auftragserfassung/-bearbeitung/-abwicklung und Kundenbetreuung – nachfolgend die „Zwecke“ – erhobenen personenbezogenen Daten – nachfolgend die „Daten“ – durch REMBE® RTC verarbeitet werden.
- (2) Sofern für die oben genannten Zwecke erforderlich, können die DATEN an mit REMBE® RTC gemäß § 15 Aktiengesetz (AktG) verbundene Unternehmen – nachfolgend zusammen die „REMBE®-GRUPPE“ – weitergeleitet werden.
- (3) Die REMBE®-GRUPPE verarbeitet die Daten ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke. Des Weiteren führt REMBE® RTC statistische Auswertungen zum Zwecke der Marktforschung durch.
- (4) REMBE® RTC verwendet die Daten nur dann zu Marketingzwecken, sofern entweder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Kunde seine Einwilligung erteilt hat. Der Kunde kann die Nutzung der Daten für Marketingzwecke jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform widersprechen.



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Stand: 06.06.2018

12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und den Geschäftsbeziehungen ist der Sitz unserer Gesellschaft.
- (3) Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird Brilon als Gerichtsstand vereinbart.
- (4) Bei sprachlichen Unklarheiten in Bezug auf Übersetzungen der AVB oder bei sonstigen Zweifelsfällen und Auslegungsproblemen gilt die deutsche Textfassung als letzt verbindlich.

13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Vertragsbedingungen im Übrigen nicht. Die Parteien sind in einem solchen Falle gehalten, an die Stelle der notleidenden Bestimmungen eine Vereinbarung zu setzen, die der fortgefallenen Bestimmung am ehesten entspricht.